

Nutzen uns die Informationssysteme wirklich bei der epidemiologischen Ermittlung? Ein Fallbericht

Robert V. House, Alice Stagnoli, Miriam Linder

12. Stendaler Symposium - Tierseuchen und Tierschutz beim Rind
vom 29 – 31 März 2023 in Stendal



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
House, Stagnoli, Linder
30.03.2023

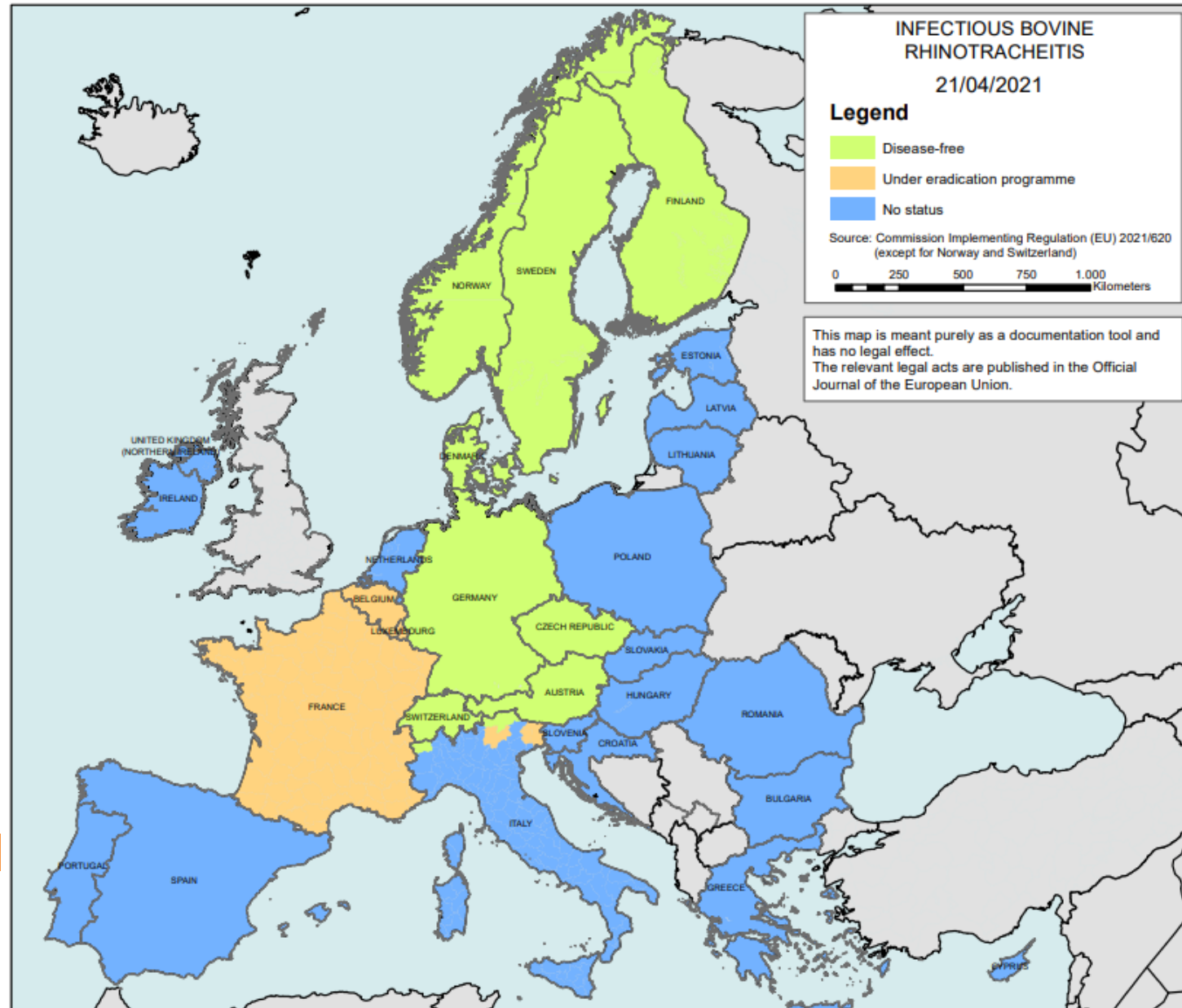
Inhaltsverzeichnis

- Epidemiologische Lage BoHV-1
- Vorgaben zum Transport von lebenden Rindern
- Fallbeschreibung
- Die „epidemiologische Ermittlung“
 - Struktur des Betriebes
 - Informationen des Tierhalters
 - TRACES NT
 - HIT
 - Informationen der irischen Behörden
- Fallentwicklung
- Fazit



Epidemiologische Lage

[ad_surveillance_disease-status_map_ibr.pdf \(europa.eu\)](#)



Vorgaben zum Transport von lebenden Rindern

- Die Nutzung von TRACES NT bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von lebenden Rindern ist Pflicht.
- Die Regelungen zur innergemeinschaftlichen Verbringung gelten für alle Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten. Im Rahmen des Abkommens zwischen EU und dem Vereinigtem Königreich werden Tiertransporte aus Nordirland als innergemeinschaftliche Transporte umgesetzt.
- Bei Rindertransporten, die länger als 8 Stunden dauern, ist das Führen eines Fahrtenbuches nach Verordnung (EG) 1/2005 Pflicht. Dieses ist, zumindest im Abschnitt 1 und 2 seit der Umstellung auf TRACES NT in dieser Software zu führen.



Fallbeschreibung

- Am 07.02.22 wurden Blutproben von 3 klinisch unauffälligen Aberdeen Angus Bullen für eine Quarantäneuntersuchung zum Landesamt für Verbraucherschutz ST (LAV) eingesandt. Diese Tiere wurden zugekauft und sollten nach der Untersuchung zu den anderen Tieren im Bestand gestellt werden. Alle 3 Proben waren im gB- und gE-ELISA positiv.
- Am 14.02.22 wurde das Ergebnis vom FLI bestätigt.
- Der Betrieb wurde gesperrt und die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Eine epidemiologische Ermittlung wurde durch das zuständige Veterinäramt eingeleitet.



Die epidemiologische Ermittlung

Struktur der Mutterkuhhaltung

- Mehrere Gebäude mit angrenzender Weidefläche. 374 Rinder verteilt in mehreren Ställe und Weiden. Dazu befand sich auf dem Grundstück ein Pferdestall in dem die 3 positiven Bullen gehalten wurden. Dieser diente als Quarantänestall. Nach Aussage des Tierhalters wurde dieser Stall nur von seiner Frau betreten, die zu den weiteren Rindern keinen Kontakt hatte.



Die epidemiologische Ermittlung

Tracing-back:

- Wie im bekannten Film „Rashomon“, kommt es bei der epidemiologischen Ermittlung zu sichergestellten Fakten und zu vier weiteren Darstellungsversionen, je nachdem welche Personen oder Informationssysteme befragt werden.



Information des Tierhalters

- Die 3 Bullen wurden während einer Reise nach Irland und Nordirland gekauft. Bei dieser Reise waren andere Rinderzüchter aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländer dabei.
- Alle gekauften Tiere gelangten mit dem selben Transportmittel Anfang Januar 2022 nach Deutschland. Bei der Fahrt mussten, wegen der Wetterverhältnisse, die Tiere in Dublin 2 Tage entladen werden. Unter welchen Bedingungen die Tiere in diesen Tagen gehalten wurden ist nicht bekannt.
- Weitere 2 Tiere wurden im Betrieb abgeladen. Diese sind vor Ort von einem weiteren Tierhalter aus ST (Betrieb ST2) abgeholt worden.



Informationen aus TRACES NT

- Für ST lag eine TRACES NT – Bescheinigung aus Irland und eine Bescheinigung aus Nordirland vor.
- Bescheinigung 1: aus Irland:
 - Verladeort im TRACES NT als Sammelstelle angegeben
 - Bestimmungsort: Betrieb ST 1
 - Transportmittel aus Nordirland
 - Transportunternehmen nicht angegeben (damals kein Pflichtfeld)
 - Anzahl der transportierten Tiere: 2
 - Keine Identifikation der Tiere
 - Kein Fahrtenbuch

Informationen aus TRACES NT

- Bescheinigung 2: aus Nordirland:
 - Verladeort im TRACES NT als Rinderhaltung angegeben
 - Bestimmungsort: Betrieb ST 2
 - Transportmittel aus Nordirland
 - Transportunternehmen angegeben (aus Nordirland)
 - Anzahl der transportierten Tiere: 2
 - Identifikation der Tiere
 - Fahrtenbuch vorhanden



Informationen aus TRACES NT

- Prüfung weiterer Bescheinigungen aus Irland und Nordirland mit Bestimmungsland Deutschland

Status	I.2. Imsoc-Bezugsnummer	I.4. Zuständige Örtliche Behörde Land	I.5. Empfänger	I.13. Ladeort	I.14. Datum Und Uhrzeit Des Abtransports	Transportdauer - Stunden	I.15. Transportmittel	I.15. Transportmittel - Fahrzeugzulassung	I.16. Transportunternehmen	I.25. Fahrtenbuch	II.Certification. Bescheinigung	I.27. Quantity
In Bearbeitung		Irland	SH 1	IR1	04/01/2022 15:00:00	74,25	Straßenfahrzeug	F600COW	nein	nein	-	3,00
Gültig		Irland	ST 1	IR1	04/01/2022 15:00:00	71,83	Straßenfahrzeug	F600COW	nein	nein	04/01/2022	2,00
Gültig		Irland	RP 1	IR1	04/01/2022 15:00:00	62,67	Straßenfahrzeug	F600COW	nein	nein	04/01/2022	2,00
Gültig		Irland	BB1	IR1	04/01/2022 15:00:00	72,5	Straßenfahrzeug	F600COW	nein	nein	04/01/2022	1,00
Gültig		Vereinigtes Königreich (Nordirland)	ST 2	GB-NIR1	04/01/2022 13:00:00	69	Straßenfahrzeug	Y800 COW	ja	ja	03/01/2022	2,00
Gültig		Vereinigtes Königreich (Nordirland)	HE 1	GB-NIR2	04/01/2022 14:00:00	62,25	Straßenfahrzeug	Y800 COW	ja	ja	03/01/2022	3,00

Information aus HIT

Im Menüpunkt „Meldungsübersicht Austausch Mitgliedstaaten“ wurde eine Abfrage für Irland und Nordirland durchgeführt.

Es konnten dabei 21 Rinder entdeckt werden, die im selben Zeitraum (zum Teil am selben Tag) in sieben unterschiedliche Betriebe in vier Bundesländer (ST, RP, SH und HE) verbracht wurden.

Ohrmarken	Herkunftsland	Empfänger	Einheiten laut HIT/ weitere Epidemiologische Ermittlung	Einfuhrdatum
IE21XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb ST 1 (betroffener Betrieb)	3	08.01.2022
IE21XXXXXXXXXX				
IE22XXXXXXXXXX				
IE 21XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb RP 1	2	08.01.2022
IE 21XXXXXXXXXX				
IE22XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb SH 1	3	09.01.2022
IE21XXXXXXXXXX				
IE21XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	Betrieb ST 2	2	07.01.2022
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	Betrieb HE 1	10	07.01.2022
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 96XXXXXXXXXX				
UK 96XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK91XXXXXXXXXX	Nordirland	Betrieb HE 2	1	07.01.2022

Informationen der irischen Behörden

- Laut den irischen Behörden waren auf dem Transportmittel 12 Rinder, 4 davon wurden in Luxemburg entladen. Zu dem Gesundheitszustand dieser Rinder ist nichts bekannt. Die restlichen Rinder wurden in die Betriebe ST1, SH1 und RP1 verbracht.
- In Hamburg wurde ein Zwischenstopp gemacht, bei dem 2 Tierhalter die Tiere selbst abgeholt haben (RP1?, SH1?).
- Es gibt keine Information von den nordirischen Behörden.



Zusammenfassung

Ohrmarken	Herkunftsland	Einheiten laut TRACES NT	Empfänger	Einheiten laut HIT/ weitere Epidemiologische Ermittlung
IE21XXXXXXXXXX	Irland	1	Betrieb ST 1 (betroffener Betrieb)	3
IE21XXXXXXXXXX				
IE22XXXXXXXXXX				
IE 21XXXXXXXXXX	Irland	2	Betrieb RP 1	2
IE 21XXXXXXXXXX				
IE22XXXXXXXXXX	Irland	0	Betrieb SH 1	3
IE21XXXXXXXXXX				
IE21XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	2	Betrieb ST 2	2
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	3	Betrieb HE 1	10
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 96XXXXXXXXXX				
UK 96XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK 93XXXXXXXXXX				
UK 91XXXXXXXXXX				
UK91XXXXXXXXXX	Nordirland	0	Betrieb HE 2	1



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Hypothesen zum Infektionszeitpunkt

- Infektionszeitpunkt der 3 Bullen:
 - Infektion vor dem Transport, aber im amtlichen Test noch nicht positiv
 - Infektion während des Transports (Transport von Rindern nach Luxemburg mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus, Aufenthalt in Dublin).



Fallentwicklung

- Die 3 Reagenten wurden am 18.02.2022 geschlachtet.
- Eine Untersuchung von 237 Tieren wurde angeordnet.
- Bei einer Mutterkuh ergaben der gB-Test und der gE-Test ein positives Ergebnis. Das klinisch unauffällige Tier wurde isoliert.
- Durch diesen positiven Test, sollten alle Tiere im Abstand von 30 Tagen nachuntersucht werden. Insgesamt wurden 760 Proben mit negativem Ergebnis getestet.



Hypothesen zur Infektion der Mutterkuh

- Direkter Kontakt zu den positiven Bullen
- Indirekter Kontakt durch unbelebte und belebte Vektoren



Fallentwicklung

Ohrmarken	Herkunftsland	Empfänger	BHV-1 Untersuchungsergebnisse laut HIT
IE21XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb ST 1 (betroffener Betrieb)	positiv
IE21XXXXXXXXXX			positiv
IE22XXXXXXXXXX			positiv
IE 21XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb RP 1	positiv
IE 21XXXXXXXXXX			negativ
IE22XXXXXXXXXX	Irland	Betrieb SH 1	negativ
IE21XXXXXXXXXX			negativ
IE21XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	Betrieb ST 2	negativ
UK 91XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX	Nordirland	Betrieb HE 1	negativ
UK 93XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX			negativ
UK 93XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX			negativ
UK 96XXXXXXXXXX			negativ
UK 96XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX			negativ
UK 93XXXXXXXXXX			negativ
UK 91XXXXXXXXXX			negativ
UK91XXXXXXXXXX			Nordirland

Fazit I

- Trotz der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben beim innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren ist der Tierzukauf immer ein Risiko für die Einschleppung von Tierseuchen.
- Dabei sollten möglichst nur Tiere aus freien Mitgliedstaaten, Gebieten oder Betrieben zugekauft werden.
- Eine Quarantäne ist hierbei immer zu empfehlen. Diese sollte sehr stringent eingehalten werden.



Fazit II

- Die Nutzung von Informationssystemen beim innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren ist rechtlich vorgesehen.
- Diese Systeme sollen eine Rückverfolgbarkeit und somit ein Tracing-on und Tracing-back ermöglichen.
- Informationssysteme sind nur so gut, wie diese bedient werden. Insbesondere Plausibilitäts-Systeme sollten gut programmiert werden.
- Bei dem Aufkommen an Tierbewegungen und Informationen sind Informationssysteme unabdingbar. Jedoch hilft uns diese Technologie auch nicht alle Vorfälle lückenlos zu klären.



Fazit III

- Durch die Erstellung einer TRACES-NT-Bescheinigung pro Bestimmungsort, obwohl die Tiere gemeinsam transportiert werden, wird die epidemiologische Ermittlung deutlich erschwert.
- Eine Eingabe mehrerer Bestimmungsorte in einer Bescheinigung ist nicht möglich.
- Gemäß Artikel 126 Absatz 2 AHL werden Tiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, direkt an ihren Bestimmungsort im Bestimmungsmitgliedstaat verbracht. Dies bedeutet, dass alle Tiere der Sendung in einen einzigen Bestimmungsbetrieb verbracht werden müssen. Eventuelle Verbringungen aus dem Bestimmungsbetrieb zu anderen Betrieben erfolgen nach nationalen Vorschriften.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
House, Stagnoli, Linder
30.03.2023